

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1 (Allgemeines - Geltungsbereich)

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen der Firma Dietel Bauelemente GmbH und der Dietel Treppenbau GmbH (nachfolgend „Dietel“). Diese AGB gelten gegenüber einem Unternehmer, auch wenn bei weiteren Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgen sollte. Bei voneinander abweichenden Geschäftsbedingungen finden allein die AGB von Dietel Anwendung.

- (2) Verbraucher i. S. d. AGB sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer i. S. d. AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Auftraggeber i. S. d. AGB sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

- (3) Durch Auftragserteilung oder Lieferannahme werden diese AGB anerkannt.

## § 2 (Vertragsschluss)

- (1) Die Angebote von Dietel sind in Bezug auf Lieferungsmöglichkeiten stets freibleibend.

Die Auftragserteilung des Auftraggebers muß grundsätzlich schriftlich erfolgen. Mündlich erteilte Aufträge erlangen erst nach schriftlicher Bestätigung durch Dietel Wirksamkeit. Mit der Bestellung erklärt der Auftraggeber verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Dietel ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich anzunehmen.

- (2) Vertragsgrundlage ist die von Dietel erstellte Auftragsbestätigung und die darin enthaltene Leistungsbeschreibung.

- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, innerhalb von drei Kalendertagen nach Erhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung eine Stornierung und Änderungen zu verlangen. In diesem Fall entfällt die Bindung von Dietel an den vereinbarten Preis. Die Änderungen werden erst durch schriftliche Bestätigung von Dietel Vertragsinhalt.

Bei Eilaufträgen sind keine Änderungen möglich. Ein Eilauftrag liegt vor, wenn der Auftraggeber eine Lieferung innerhalb von höchstens zwei Wochen wünscht.

- (4) Weitere ergänzende Grundlage für alle Angebote und Verträge mit Dietel sind die Regelungen unter der Bezeichnung „Auftragsabwicklung“, die jeder Preisliste der jeweiligen Produktgruppe beigelegt werden.

- (5) Abweichend von § 649 BGB kann ein Unternehmer einen mit Dietel abgeschlossenen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.

## § 3 (Preise, Zahlung)

- (1) Verbindlich ist der Preis der jeweils gültigen Preisliste einschl. der jeweiligen Zahlungsbedingungen oder ein auftragsbezogener Angebotspreis zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer; bei Verbrauchern wird die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen. Der von Dietel abgegebene auftragsbezogene Angebotspreis bezieht sich auf die darin enthaltene Leistungsbeschreibung. Dietel ist an dem Angebotspreis für einen Zeitraum von 1 Monat nach Erstelldatum gebunden.

- (2) Die Preise gelten jeweils ab Produktionswerk von Dietel, sofern nicht andere Bedingungen ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Abweichende Vereinbarungen sind nur zulässig, wenn sie ausdrücklich schriftlich von Dietel bestätigt werden.

- (3) Zahlungen sind grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe der Lieferung fällig. Bei Zahlung binnen 8 Tagen ab Rechnungsdatum gewährt Dietel 2 % Skonto, bei Zahlung im Lastschriftverfahren 4 % Skonto. Eine Skontierung entfällt insoweit, als hinsichtlich anderer Rechnungen das vereinbarte Zahlungsziel bereits überschritten ist. Auszahlungsverluste, die durch Kosten und Gebühren des Zahlungsverkehrs entstehen, trägt der Auftraggeber.

Soweit Dietel eine Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 Abs. 1 S. 2 EStG vorlegt, ist der Auftraggeber zur Zahlung ohne Steuerabzug verpflichtet.

Wird das Produkt aus einem von Dietel nicht zu vertretenden Umstand bei ihr auf Lager genommen, gilt der Tag der Fertigstellung als Versandtag.

- (5) Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug. Ein Verbraucher hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Ein Unternehmer hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Dietel behält sich vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

- (6) Dietel behält sich vor, Vorauszahlungen, Anzahlungen oder Abschlagszahlungen zu beanspruchen und jeweils nach Teillieferungen abzurechnen.

- (7) Zahlungen haben lediglich in bar, per Überweisung oder per Einzug jeweils auf Kosten des Auftraggebers zu erfolgen. Erfüllung durch Hingabe eines Schecks ist nicht möglich.

- (8) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gilt die Verrechnungsreihenfolge gemäß § 366 Abs. 2 BGB.
- (9) Ist der Auftraggeber Unternehmer, so kann ein Zurückbehaltungsrecht aus demselben Vertragsverhältnis nur geltend gemacht werden, wenn der Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (10) Eine Aufrechnung gegenüber den Ansprüchen von Dietel ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
- (11) Die Abtretung von Forderungen bedarf der schriftlichen Zustimmung von Dietel.

## § 4 (Lieferung)

- (1) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Bei nachträglichen Änderungen der Auftragsbestätigungen verschiebt sich die Lieferfrist entsprechend.

- (2) Dietel ist an Liefertermine nur gebunden, sofern diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind. Im Falle einer von Dietel zu vertretende Terminüberschreitung ist der Auftraggeber berechtigt, Dietel schriftlich eine vierwöchige erste Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese fruchtlos kann der Auftraggeber ab den 29igsten Verzugstag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Auftragswertes pro weiteren Verzugstag verlangen und schriftlich eine zweite zweiwöchige Nachfrist setzen, nach deren Ablauf er vom Vertrag zurückzutreten kann. Im Falle des Rücktritts des Auftraggebers ist ein Schadensersatzanspruch auf den nach der Art des Liefergegenstandes vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden unter Anrechnung auf die Vertragsstrafe gemäß Satz 3 begrenzt, höchstens jedoch auf 15 % des Rechnungsbetrages. Dies gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auch auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk von Dietel verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

- (3) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von Dietel liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten.

- Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von Dietel nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird Dietel in wichtigen Fällen dem Auftraggeber baldmöglichst mitteilen.

- (4) Das Abladen ist Sache des Bestellers. Soweit auf Wunsch des Bestellers unser Personal beim Abladen behilflich ist, handelt der jeweilige Mitarbeiter ausdrücklich im Auftrag des Bestellers und auf dessen Risiko.

- (5) Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist Dietel zu Teilleistungen berechtigt.

## § 5 (Gefahrübergang, Gewährleistung)

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Ankunft am Bestimmungsort („unabgeladen frei Baustelle / Sitz des Auftraggebers“), beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Auftraggeber über. Eine schriftliche Bestätigung von Dietel über die vom Auftraggeber veranlaßte Lieferverzögerung gilt als anerkannt, sobald der Auftraggeber nicht bis zum übernächsten Tag widerspricht.

- (2) Der Übergabe steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.

- (3) Offensichtliche Mängel nach Ablieferung der Ware unverzüglich schriftlich bei Dietel angezeigt werden; andernfalls ist die Mängelhaftung von Dietel ausgeschlossen. Einen Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so gilt im übrigen § 377 HGB. Der Auftraggeber hat die eingebaute Sache nach Einbaugruppen, beispielsweise nach Stockwerken, Räumen u. dgl. nach Verlangen von Dietel vor Tätigwerden anderer Handwerker, die mit der Sache in Berührung kommen, abzunehmen und Dietel ein Abnahmeprotokoll, das den Zustand der Sache beschreibt, unverzüglich zuzuleiten.

- (4) Bei berechtigter Mängelrüge erfolgt nach Wahl von Dietel eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Dafür ist ihr durch den Auftraggeber eine angemessene Frist zu gewähren, welche mindestens 20 Werkstage beträgt.

- (5) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur

- geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- (6) Kommt eine Einigung über die Höhe der gewählten Minderung nicht zustande, stellt auf Antrag eines der Vertragsparteien ein durch die örtlich zuständige Gläser- und Tischlerinnung bestellter Sachverständige den tatsächlichen Zustand der Sache nach Anhörung beider Parteien für beide Seiten verbindlich fest.
- (7) Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, stellen keine Mängel dar, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (Massivhölzer, Furniere) liegen und üblich sind.
- (8) Die Mängelhaftung von Dietel erlischt, wenn ohne Zustimmung von Dietel der Auftraggeber oder ein Dritter Änderungen oder Instandsetzungsversuche vornimmt, soweit die Mängel ganz oder teilweise Folgen dieser Handlungen sind. Die Haftung erlischt nicht, wenn der Auftraggeber eine substantivierte Darstellung von Dietel, dass der Eingriff in die Sache den Mangel herbeigeführt habe, widerlegt.
- (9) Dietel gewährleistet lediglich die vertragsgemäße Einhaltung der bestätigten physikalischen Werte und Eigenschaften des gelieferten Produktes. Für die Einhaltung baurechtlicher oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Bestimmungen übernimmt Dietel keinerlei Gewährleistung.
- (10) Die Verjährung der Mängelansprüche beträgt zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Führt die Nacherfüllung zu Mängeln, so gelten die Bestimmungen über die Mängelhaftung entsprechend. Eine Mängelhaftung besteht nur bis zum Ende der Mängelhaftungsfrist für den ursprünglichen Liefergegenstand.
- (11) Garantien werden von Dietel nur bei besonderer ausdrücklicher Vereinbarung übernommen. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen dient nur der Warenbeschreibung und stellt noch keine Garantie dar.
- (12) Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, weitergehende oder abweichende Angaben oder Garantien zu den von Dietel gelieferten Produkten abzugeben als die von Dietel selbst.
- (13) Etwaige Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen Dietel gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Kunden keine über die Mängelansprüche gemäß VOB/B hinausgehende Vereinbarungen getroffen hat.
- (14) Erhält der Auftraggeber eine mangelhafte Montageanleitung, ist Dietel lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht. Im Übrigen ist der Einbau der Produkte von Dietel nach den Regeln der Technik allein Sache des Auftraggebers selbst. Bei Mißachtung der dem Auftraggeber im Einzelfall oder bei der ersten Lieferung übergebenen Pflege- und Wartungsanweisungen entfällt jegliche Mängelhaftung von Dietel, es sei denn, der Mangel ist nicht auf die Mißachtung der Anweisungen zurückzuführen.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Montage-, Pflege- und Wartungsanweisungen von Dietel an seinen Kunden weiterzugeben. Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 14 bestehen etwaige Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen Dietel gemäß § 478 BGB nur insoweit, als Mängelansprüche des Kunden gegen den Auftraggeber nicht auf die Mißachtung der Anweisungen zurückzuführen sind.
- Wird die gelieferte Sache durch den Auftraggeber zu einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung im Namen und im Auftrag von Dietel. Ein Eigentumserwerb des Auftraggebers nach § 950 BGB ist ausgeschlossen. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht Dietel gehörenden Sachen, erwirbt Dietel Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von ihr gelieferten und der anderen Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- (5) Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon jetzt um den Betrag an Dietel ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Dietel nimmt die Abtretung an.
- (6) Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit anderen, nicht Dietel gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Auftraggeber schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf in dem Betrag an Dietel ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Dietel nimmt die Abtretung an.
- Werden Vorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab. Dietel nimmt die Abtretung an.
- (7) Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt den ihm gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, erwachsenen Vergütungsanspruch in dem Betrag an Dietel ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Dietel nimmt die Abtretung an. Steht die Vorbehaltsware im Miteigentum von Dietel, so erstreckt sich die Abtretung auf den Betrag, der dem Anteilswert von Dietel am Miteigentum entspricht. Steht dem Auftraggeber ein Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek nach § 648 BGB oder auf Einräumung einer Sicherheit gemäß § 648a BGB zu, so geht dieser Anspruch in der Bezeichnung der Höhe auf Dietel über. Der Wert der Vorbehaltsware i. S. d. Bestimmung ist der Rechnungsbetrag zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 20 %.
- Den Rang eines abgetretenen Teilbetrages im Rahmen der dem Auftraggeber erwachsenen Gesamtforderung bestimmt Dietel.
- (8) Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zum Einbau nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreis- oder die Werklohnforderungen oder sonstige Vergütungsansprüche auf Dietel übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (einschl. ihrer Verpfändung und Sicherungsübereignung) und zu anderen Verfügungen über die Forderung, die er an Dietel abgetreten oder abzutreten hat (einschl. ihrer Abtretung, Sicherungsabtretung und Verpfändung) ist der Auftraggeber nicht berechtigt.
- (9) Dietel ermächtigt den Auftraggeber unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf (der Werklohnforderung oder sonstiger Vergütungsansprüche). Von ihrer eigenen Einziehungsbefugnis wird Dietel keinen Gebrauch machen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät.
- Auf Verlangen hat der Auftraggeber Dietel die Schuldner und die abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzugeben.
- Dietel wird hiermit ermächtigt, den Schuldner die Abtretung im Namen des Auftraggebers anzugeben.
- (10) Übersteigt der Wert der von Dietel eingeräumten Sicherung ihre Forderung um mehr als 20 %, so ist Dietel auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach ihrer Wahl verpflichtet.
- (11) Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen von Dietel aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Auftraggeber über. Zugleich erwirbt der Auftraggeber die Forderungen, die er zur Sicherung seiner Ansprüche von Dietel nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen an diesen abgetreten hat.

## § 6 (Haftungsbeschränkungen, Schadensersatz)

- (1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von Dietel auf den nach der Art des Liefergegenstandes vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Dietel.
- Gegenüber Unternehmern haftet Dietel bei leicht fahrlässiger Verletzung un wesentlicher Vertragspflichten nicht.
- (2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Dietel zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers.
- (3) Bezuglich Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels gilt § 199 Abs. 1 BGB mit der Maßgabe, daß die Verjährung zwei Jahre ab Ablieferung der Ware gilt. Hieron ausgenommen ist die Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für sonstige Schäden die auf eine grob fahrlässige Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen, welche nach den gesetzlichen Vorschriften verjährt.

## § 7 (Eigentumsvorbehalt)

- (1) Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung der Vergütung und bei Verträgen mit Unternehmen aller Forderungen, die Dietel aus der Geschäftsverbindung gegen den Auftraggeber hat, Eigentum von Dietel.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Dietel einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat der Auftraggeber unverzüglich anzugeben.
- (3) Dietel ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 2. dieser Bedingungen vom Vertrag zurückzutreten und die Ware
- herauszuverlangen.

- (4) Wird die gelieferte Sache durch den Auftraggeber zu einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung im Namen und im Auftrag von Dietel. Ein Eigentumserwerb des Auftraggebers nach § 950 BGB ist ausgeschlossen. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht Dietel gehörenden Sachen, erwirbt Dietel Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von ihr gelieferten und der anderen Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- (5) Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon jetzt um den Betrag an Dietel ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Dietel nimmt die Abtretung an.
- (6) Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit anderen, nicht Dietel gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Auftraggeber schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf in dem Betrag an Dietel ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Dietel nimmt die Abtretung an.
- Werden Vorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab. Dietel nimmt die Abtretung an.
- (7) Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt den ihm gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, erwachsenen Vergütungsanspruch in dem Betrag an Dietel ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Dietel nimmt die Abtretung an. Steht die Vorbehaltsware im Miteigentum von Dietel, so erstreckt sich die Abtretung auf den Betrag, der dem Anteilswert von Dietel am Miteigentum entspricht. Steht dem Auftraggeber ein Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek nach § 648 BGB oder auf Einräumung einer Sicherheit gemäß § 648a BGB zu, so geht dieser Anspruch in der Bezeichnung der Höhe auf Dietel über. Der Wert der Vorbehaltsware i. S. d. Bestimmung ist der Rechnungsbetrag zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 20 %.
- Den Rang eines abgetretenen Teilbetrages im Rahmen der dem Auftraggeber erwachsenen Gesamtforderung bestimmt Dietel.
- (8) Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zum Einbau nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreis- oder die Werklohnforderungen oder sonstige Vergütungsansprüche auf Dietel übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (einschl. ihrer Verpfändung und Sicherungsübereignung) und zu anderen Verfügungen über die Forderung, die er an Dietel abgetreten oder abzutreten hat (einschl. ihrer Abtretung, Sicherungsabtretung und Verpfändung) ist der Auftraggeber nicht berechtigt.
- (9) Dietel ermächtigt den Auftraggeber unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf (der Werklohnforderung oder sonstiger Vergütungsansprüche). Von ihrer eigenen Einziehungsbefugnis wird Dietel keinen Gebrauch machen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät.
- Auf Verlangen hat der Auftraggeber Dietel die Schuldner und die abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzugeben.
- Dietel wird hiermit ermächtigt, den Schuldner die Abtretung im Namen des Auftraggebers anzugeben.
- (10) Übersteigt der Wert der von Dietel eingeräumten Sicherung ihre Forderung um mehr als 20 %, so ist Dietel auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach ihrer Wahl verpflichtet.
- (11) Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen von Dietel aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Auftraggeber über. Zugleich erwirbt der Auftraggeber die Forderungen, die er zur Sicherung seiner Ansprüche von Dietel nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen an diesen abgetreten hat.

## § 8 (Anwendbares Recht, Gerichtsstand)

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz von Dietel. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Dietel ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.
- (3) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.